

## Öffentliche Bekanntmachung

vom 15.05.2024

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Az.: 43-2723-B07-21.4

### Flurbereinigung Sulzbach-Lautern

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 4 in der **Flurbereinigung Sulzbach-Lautern** für zulässig erklärt.

Bei der Änderung handelt es sich um Anpassungen aufgrund nicht umgesetzter Maßnahmen sowie um die Darstellung neuer Wegeinmündungen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen auf die natürlichen Ressourcen biologische Vielfalt, Tier und Pflanzen zu erwarten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.lgl-bw.de/2723](http://www.lgl-bw.de/2723) eingesehen werden.



Weyer

